

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetz-Novelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Schon des öfteren wurde die unklare und lückenhafte Ausdrucksweise der Heimatgesetz-Novelle vom 5. Dezember 1896, N.-G.-Bl. Nr. 222, hervorgehoben und erwähnt, daß es der Praxis der Verwaltungsbehörden, insbesondere der des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten bleiben muß, über den Sinn und die Absicht dieses Gesetzes und seiner einzelnen Bestimmungen Klarheit zu schaffen.

Heute sind nun allerdings wenigstens die meisten der prinzipiellen Fragen, die dieses Gesetz offen ließ, gelöst und verringert sich naturgemäß die Zahl der Fälle, die dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Während die Gemeinde Wien im Jahre 1907 noch in 19 Heimatrechtsfällen vor dem Verwaltungsgerichtshofe vertreten wurde, sei es als Beschwerdeführerin oder als mitbeteiligte Partei, fanden im Berichtsjahre nur 5 mündliche Verhandlungen vor dem genannten Gerichtshofe statt, an denen die Gemeinde Wien beteiligt war und woraus sie in 4 Fällen siegreich hervorging.

Zunächst läßt sich aus der Tatsache, daß die den erwähnten Streitverhandlungen zugrunde liegenden Beschlüsse des Wiener Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe bestätigt wurden, entnehmen, daß der genannte Ausschuß der Spruchpraxis dieses Gerichtshofes die größte Aufmerksamkeit widmet und sich bei Fassung seiner Beschlüsse dessen Rechtsanschauung nach Tunlichkeit anzupassen bestrebt ist.

Um welche Fragen es sich hiebei handelte und wie dieselben gelöst wurden, sei Gegenstand der folgenden Darstellung.

Widerruf der Aufnahmebeschlüsse. — Schon im Verwaltungsberichte für das Jahr 1906 wurde erwähnt, daß die Aufenthaltsgemeinde mit Rücksicht auf die deklarative Natur ihrer nach § 2 der Heimatgesetz-Novelle gefaßten Beschlüsse berechtigt ist, einen früheren Aufnahmebeschluß zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß ein gesetzliches Erfordernis des erhobenen Heimatrechtsanspruches tatsächlich gemangelt hat.

Die Entscheidungsgründe der im Berichtsjahre erflossenen Erkenntnisse drängen aber zu der Frage, ob der Aufenthaltsgemeinde das Widerrufsrecht nur dann zusteht, wenn sie sich bei Fassung des Aufnahmebeschlusses ohne ihr Verschulden in einem wesentlichen Irrtume befunden hat, bezw. ob dem von der Aufenthaltsgemeinde durch mangelhafte Erhebungen ihrerseits selbst verschuldeten Irrtume die Bedeutung zukommt, wie sie ihm vom k. k. Ministerium des Innern beigemessen worden ist.

Diese Frage muß entschieden verneint werden: Zunächst deshalb, weil die Aufenthaltsgemeinde nach § 6 der Heimatgesetz-Novelle überhaupt nicht verpflichtet werden kann, über den Bestand oder Nichtbestand des erhobenen Anspruches zu entscheiden; ferner deshalb, weil ihre Beschlüsse nicht konstitutiver, sondern bloß deklarativer Natur sind.

Eine den erhobenen Anspruch anerkennende Erklärung der Aufenthaltsgemeinde kann demzufolge nur dann rechtswirksam sein, wenn dieser Anspruch tatsächlich bestanden hat, d. h. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches zur Zeit seiner Geltendmachung tatsächlich vorhanden waren.

Keineswegs aber kann die Aufenthaltsgemeinde durch die Anerkennung des Anspruches den Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse erzeugen; diese Anerkennung hätte juristisch gar keine Bedeutung, der bezügliche Aufnahmebeschuß bliebe, weil ungesetzlich, wirkungslos und könnten daraus keinerlei Rechte erwachsen.

Würde also solch ein ungesetzlicher Aufnahmebeschuß seitens der Aufenthaltsgemeinde nach § 2 der Heimatgesetz-Novelle gefaßt, so muß dieser Beschuß ohne Rücksicht darauf, auf welcher Seite ein etwaiges Verschulden gelegen war, jederzeit widerrufen werden können, ohne daß hierdurch Rechte dritter Personen verletzt werden könnten. (Erkenntnis vom 28. Jänner 1908, Nr. 891 und 892.)

Tatsächlich wird seitens der Gemeinde Wien jeder nach den §§ 2 bis 5 der Heimatgesetz-Novelle gefaßte Verleihungsbeschuß (insbesondere der seit 1905 mit Wien vereinigten Gemeinden) widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß derselbe aus irgend einem Grunde ungesetzlich war.

Aufenthaltsunterbrechungen. — Nach § 2, Absatz 3 der Heimatgesetz-Novelle wird durch eine freiwillige Entfernung aus der Erziehungsgemeinde der Aufenthalt daselbst dann nicht unterbrochen, wenn aus den Umständen, unter denen diese Entfernung erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Hat aber jemand, beispielsweise durch seine wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, die Aufenthaltsgemeinde ohne Zurücklassung eines Hausstandes oder Besitzes, wenn auch mit der Absicht verlassen, nach einiger Zeit und unter günstigeren Verhältnissen wieder dahin zurückzukehren, so hat er hiemit seinen Aufenthalt unterbrochen, da diese Absicht mit der Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, nicht identisch ist. (Erkenntnis vom 18. Februar 1908, Nr. 1691.)

Nachfolger-Anspruch. — Auf das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1908, Nr. 231, wurde zwar schon im Vorjahre hingewiesen; gleichwohl ist es von Wichtigkeit, nochmals darauf zurückzukommen, weil der k. k. Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis seine allerdings vereinzelt und mit seiner eigenen Spruchpraxis im Widerspruche stehende Rechtsanschauung aufgegeben und ausgesprochen hat, daß gemäß § 3 Heimatgesetz-Novelle der vom Anspruchsberechtigten nach § 2 leg. cit. erworbene Anspruch von seinen Rechtsnachfolgern nur insoweit geltend gemacht werden kann, als sie ersterem, falls er selbst den Anspruch erhoben hätte, nach

den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, in das neue Heimatrecht folgen würden, d. i. von seiner nicht gerichtlich geschiedenen oder getrennten Gattin bezw. nunmehrigen Witwe und von seinen ehelichen bezw. legitimierten (bei Frauen deren unehelichen) Kindern, insolange sie nicht eigenberechtigt sind.

Erwähnenswert wäre noch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1907, Z. 10.127 (Normalienblatt Nr. 99 ex 1908), weil darin die Frage der Nachfolge des unehelichen Kindes bei Einbürgerung der Mutter in ausführlicher Weise behandelt wird.

Normale. — Der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat in seiner Sitzung vom 31. März bezüglich der heimatrechtlichen Folgen der Vereinigung von Floridsdorf und anderer Gemeinden mit Wien nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, seine Praxis dem Inhalte der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 29. Oktober 1907, Z. 10.892, anzupassen.

Nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es darauf an, daß der Heimatwerber das Gebiet jener Gemeinde, auf welche sich das Heimatrecht erstrecken soll, also der nunmehr d. i. seit 1905 vergrößerten Gemeinde Wien nicht verlassen hat.

Infolgedessen wird jeder nach dem 1. Jänner 1891 (dem Beginne der Erfindungsfrist) und vor dem 10. Jänner 1905 im gegenwärtigen Wiener Gemeindegebiete nach den Bestimmungen der Heimatgesetz-Novelle vollstreckte Aufenthalt in die Erfindungsfrist eingerechnet.

2. Der in dieser Hinsicht bisher geltende Beschluß des Wiener Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom 22. März 1905, Z. 3759 (Normalienblatt Nr. 33, Magistrats-Verordnungsblatt ex 1905, Seite 40) wird hiemit widerrufen. (Normalienblatt Nr. 39 ex 1908.)

Der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hielt im Berichtsjahre 7 Sitzungen ab, in denen er außer den Ansuchen um sogenannte freiwillige Aufnahme bezw. Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband, den Ansuchen um Herabsetzung oder Nachsicht der Heimatrechtstagen und den Gesuchen um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Wien 12.686 nach den §§ 2 bis 5 der Heimatgesetz-Novelle eingebrachte Ansuchen erledigte.

Über die Zahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Erfindung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 166.125 K.

Die Zahl und die Personalverhältnisse der gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe neu aufgenommenen Bürger ist im Abschnitte VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstagen betrug 36.943 K.

Von den Bewerbern um das Bürgerrecht werden im Falle der Verleihung außer den Taxen noch freiwillige Beiträge, sei es zugunsten der Armen ihres Wohnbezirkes, sei es zu einem anderen wohltätigen Zwecke, geleistet. Die Höhe der letzteren belief sich im Berichtsjahre auf 82.047 K, wovon 62.002 K in den Bürgerhospitalfonds, 18.565 K in den Bürgerlabefonds und der Rest von 1480 K in den Versorgungsfonds flossen.

Was die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betrifft, ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind hienach 56 männliche und 23 weibliche, im ganzen daher 79 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 23 Ehefrauen und 34 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderung 136.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 3, über 20 bis zu 40 Jahren 47, über 40 bis zu 50 Jahren 21, über 50 Jahre 8; nach der Konfession waren katholisch 56, evangelisch 14, Angehörige anderer Konfessionen 9; nach dem Familienstande waren ledig 27, verheiratet 23, verwitwet 4, geschieden 25; nach dem Berufe waren Kaufleute, Agenten und Gewerbeinhaber 9, Realitätenbesitzer und Private 22, Ingenieure und Ärzte 7, Künstler und Schriftsteller 4, Beamte und Lehrer 18, Offiziere 3, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 8, sonstige 8.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 46, Deutschland 24, Amerika 3, Frankreich 2, Schweiz 1, England 1, Bosnien 1, von 1 Auswanderer war kein Ziel angegeben worden.